



Regionale Vernetzung im Frühbereich

Herzlich Willkommen

Vernetzungsanlass Region Bern Südost
 März 2017, Münsingen





Überblick

- Begrüssung, Herleitung & Informationen zur Projektleitung
- Interdisziplinärer Austausch
- Input Kantonales Jugendamt
- Input Mütter- und Väterberatung Kanton Bern
- Input KESB Mittelland Süd
- **Diskussion**
- Zusammenführung und Ausblick

Zeitrahmen: 15:00-18:00





Regionale Vernetzung im Frühbereich (0-5)

 1 von 10 Massnahmen im Konzept frühe Förderung im Kanton Bern (2012)

(www.gef.be.ch >Familie>Frühe Förderung)

- Ziel: Die Zusammenarbeit unter den FB-Akteuren in der Region zum Wohle des Kindes fördern
- 17 Regionen im Kanton Bern:
- Region Bern Südost:

27.05.15 Kickoff 05.04.16 Früherkennung von Kindswohlgefährdung







Verschiedenes

Homepage:

Benutzername: Vernetzung

Passwort: Frühbereich



- Plakate / Flyer
- Entschädigung selbständigerwerbender Akteure



Frühbereichslandkarte Bern Südost

Dienstleistungen Fachberatung

- Hebammen
- Pädiater/Innen & Hausärzte, die Kinder behandeln
- Geburtsspitäler
- Mütter- und Väterberatung
- Erziehungsberatung
- Früherziehungsdienst
- Logopädie
- Berner Gesundheit
- Blaues Kreuz

Dienstleistungen Bildung, Betreuung und Erziehung

- Kindertagesstätten
- Spielgruppen
- Tagesschulen
- Tageselternvereine
- SRK-Entlastungsdienst

Dienstleistungen Schulbereich

- Schulleitungen
- Lehrpersonen
- Schulsozialarbeit
- Musikschulen

Dienstleistungen Begegnung, Integration und Bildung

- Elternbildung
- Elternvereine
- Offene Kinder- & Jugendarbeit
- Angebote Kirchgemeinden
- Migration / Integration

Behörden

- Regionale Sozialdienste
- KESB
- Schulinspektorat
- Regierungsstatthalteramt
- Gemeinden



Interdisziplinärer Austausch

Früherkennung von möglichen Kindeswohlgefährdungen anhand von Fallbeispielen

Vernetzungszeit

Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich – Unterstützungsangebote für Fachpersonen





Astrid Frey
Mitarbeiterin Stab KJA

Eckdaten des Projekts

 Ziel: Bestehende Angebotsstrukturen optimieren sowie Kooperationsformen und Vernetzungsstrukturen entwickeln.

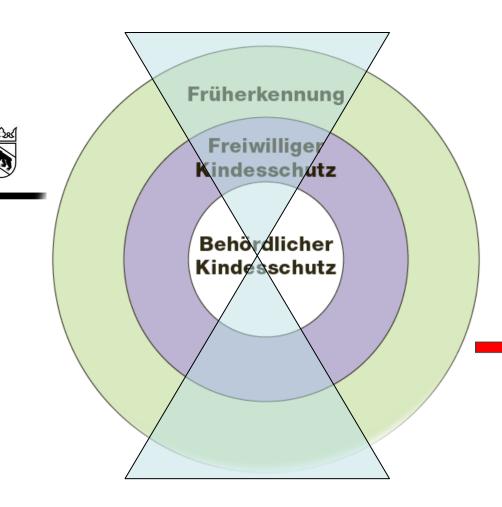
- Projektgruppe: Kantonales Jugendamt (Projektleitung), Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Sozialamt (GEF), Verein Berner Haus- und Kinderärzte, Hebammenverband Sektion Bern, Mütter- und Väterberatung Kanton Bern, Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (POM), Berner Gesundheit und Erziehungsberatung (ERZ)
- Laufzeit: 2013 bis Ende 2016. Überführung in Regelstruktur

Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

- Kindesschutz beginnt nicht erst mit der Anordnung von behördlichen Massnahmen
 - Verständnis eines umfassenden Kindesschutzes
- Zwei Handlungsebene für Fachpersonen in der Früherkennung
 - 1. Anzeichen wahrnehmen
 - 2. bei problematischen Situationen angemessen und koordiniert handeln
- Factsheet als Orientierungshilfe und als Grundlage für ein gemeinsam geteiltes Verständnis von Kindesschutz



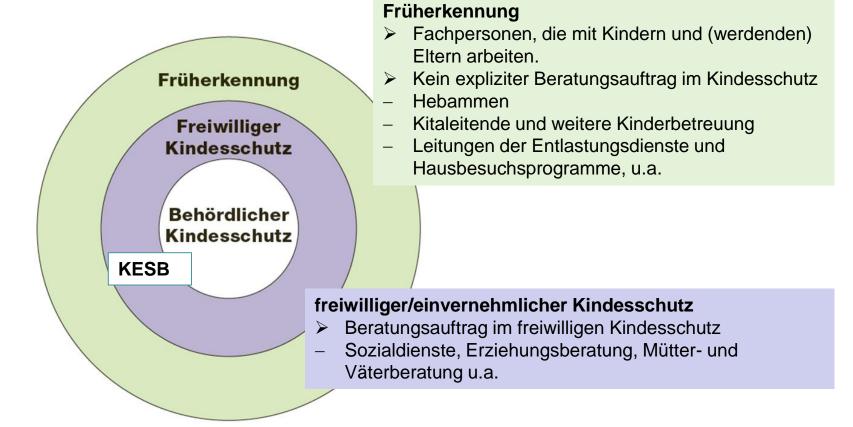
Zusammenarbeit als Voraussetzung für den funktionierenden Kindesschutz



Früherkennung ermöglicht Übergänge zu weiteren Hilfen

- Hohes Wirkungspotential
- Niederschwellig und dem Risiko angemessen
- Elternarbeit zentral
- Setzt Fachwissen und Wissen über Fachstellen und deren Aufgaben und Zuständigkeit voraus
 - Kooperation, Vernetzung und Informationsaustausch

Akteure des umfassenden Kindesschutzes



Fachberatung für Fachpersonen und Betroffene

Erziehungsberatung, Mütter- und Väterberatung, Kindesschutzgruppe Inselspital, KESB, u.a.



Drei Kernelemente des Projekts

1. Arbeitshilfen für Fachpersonen im Frühbereich

- Bei Anzeichen einer problematischen Situation
 - Einschätzungshilfen mit Erläuterungen
 Wahrnehmen von Risiko- und Schutzfaktoren, Bewertung der Wahrnehmung gemäss Ampelsystem
 - Entscheidungsbaum weiteres Vorgehen planen
 Weiteres Vorgehen gemäss Ampelsystem,
 Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der
 Sorgeberechtigten, Einbezug von Fachberatung (4-Augenprinzip)



2. Fachspezifische Beratung

- Dient der persönlichen Entlastung und kann helfen die eigene professionelle Verantwortung zu tragen
- Bei Unsicherheiten in der Situationseinschätzung oder zum konkreten Vorgehen
 - Reflektierende Rückfragen zur Einschätzung (Coaching)
 - Klärung des Vorgehens für die Triage der Eltern
 - Triage Gespräch der Fachperson mit Eltern
 - Weiterführendes Beratungsangebot MVB BE: Vertiefendes Gespräch,
 Hilfeplan, allenfalls Beiziehen spez. Fachstellen
- Ansprechstelle in Anwendung der Arbeitshilfen: Mütter- und Väterberatung Kanton Bern im Auftrag des Kantons Erziehungsberatung für Zielgruppe Kindergärtner/innen
- Begleitung von organisationsinternen Prozessen in Kindertagesstätten: Angebot der Berner Gesundheit



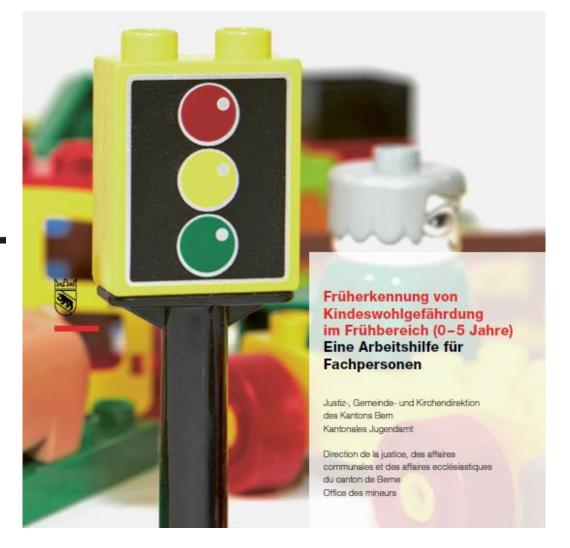
3. Schulung der Arbeitshilfen

- 2 Tage, Finanzierung durch den Kanton
 - 2016: 270 Fachpersonen geschult (Kita-Mitarbeitende, freipraktizierende Hebammen, Entlastungsdienst des SRK, Mitarbeitende des Frühförderprogramms schritt:weise)
 - Schulungsangebot für weitere Jahre (2017 bereits ca. 220 Fachpersonen)
- Ziel: Implementierung der fachlichen Grundlagen, einheitliche Sprache, Sensibilisierung.
- Stärkung der Früherkennung von möglichen Kindeswohlgefährdung.



Kanton Bern





- 1. Auflage (dt.) Juli 2016
- 1. Auflage (fr.) Nov. 2016



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Unser Auftrag im Bereich Früherkennung und freiwilliger Kindesschutz

Coachingangebot für Fachpersonen

Ein kostenloses Angebot für Kitas, Kinderbetreuung zu Hause (SRK), Hebammen und weitere Fachpersonen im Frühbereich, die den Auftrag zur Früherkennung einer möglichen Kindeswohlgefährdung haben, jedoch über keinen expliziten Beratungsauftrag im Kindesschutz verfügen.

Unser Auftrag im Bereich Früherkennung und freiwilliger Kindesschutz



Coachingangebot im Detail

- Coaching in der Anwendung der «Einschätzungshilfen»
- Coaching in der Überprüfung der Einschätzung einer möglichen Kindswohlgefährdung (4- Augen-Prinzip)
- Coaching beim Einleiten weiterer Schritte
- Beizug für das Triage-Gespräch mit den Eltern

Weitere Informationen: www.mvb-be.ch/de/kooperationsangebote

Unser Auftrag im Bereich Früherkennung und freiwilliger Kindesschutz

Weiterer Beratungsprozess nach erfolgter Triage an die Mütter- und Väterberatung

- Vertiefendes Gespräch: Erarbeitung eines Hilfeplans,
 Einschätzung Kooperationswille und –fähigkeit der Eltern
- Je nach Unterstützungsbedarf Beizug spezialisierter Fachstellen (Bsp. EB, Suchtorganisationen, Psychiatrische Dienste)

Unser Auftrag im Bereich Früherkennung und freiwilliger Kindesschutz

Weiterer Beratungsprozess nach erfolgter Triage an die Mütter- und Väterberatung

- Begleitung und Kontrolle bei Umsetzung des Hilfeplans: Mütterund Väterberatung behält bei Familien, die Risiken einer möglichen Kindswohlgefährdung aufweisen, als Fachorganisation für Kindesschutzfragen die Fallführung (sofern kein SD involviert ist)
 - Eingeschränkte Freiwilligkeit für Eltern



Früherkennung ohne Einschätzungshilfen

Fachberatung durch

Erziehungsberatung Kanton Bern

u.a.

Kooperation freipraktizierende Hebammen mit der Mütter- und Väterberatung



Standardisierte Regelung der Zusammenarbeit freipraktizierende Hebammen und Mütter- und Väterberatung:



Gemeinsame Übergabe bei Familien zuhause

in **komplexen Situationen** oder bei **Verdacht** einer **möglichen Kindeswohlgefährdung** nach Anwendung

des FE-Instrumentes

Ziel

 Gewährleistung einer «frühestmöglichen» kontinuierlichen Betreuung und Begleitung von Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Inputreferat zum behördlichen Kindesschutz: Die KESB Mittelland Süd stellt sich vor

Adrian Brand, Präsident Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Mittelland Süd

Agenda

- Örtliche Zuständigkeit
- Organisation der KESB Mittelland Süd
- Aufgaben der KESB
- Aufgaben der kommunalen/regionalen Sozialdienste
- Gefährdungsmeldungen
 - Ablauf
 - wer, wann, wie
 - Gefährdungsmeldungen
- Kindesschutz
 - freiwilliger
 - behördlicher



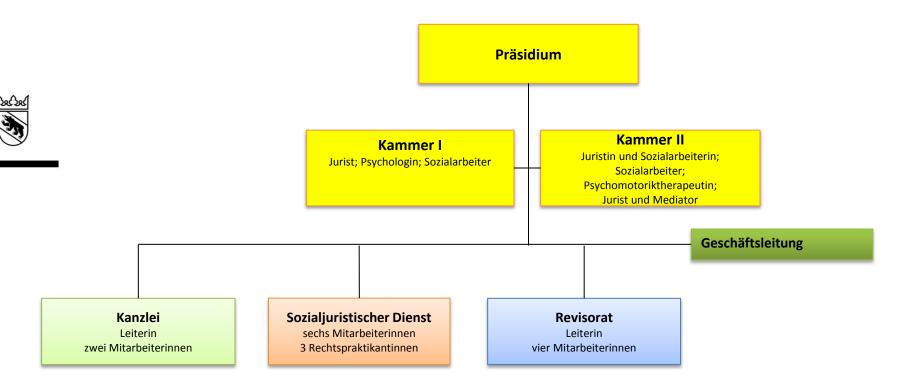
Örtliche Zuständigkeit

- Die örtliche Zuständigkeit der KESB Mitteland Süd umfasst einen Teil des Verwaltungskreises Bern-Mittelland und umfasst folgende Gemeinden:
- Arni (BE), Belp, Biglen, Bleiken b. Oberdiessbach, Bowil, Brenzikofen, Freimettigen, Gelterfingen, Gerzensee, Grosshöchstetten, Guggisberg, Häutligen, Herbligen, Jaberg, Kaufdorf, Kehrsatz, Kiesen, Kirchdorf (BE), Kirchenthurnen, Köniz, Konolfingen, Landiswil, Linden, Lohnstorf, Mirchel, Mühledorf (BE), Mühlethurnen, Münsingen, Niederhünigen, Niedermuhlern, Noflen, Oberbalm, Oberdiessbach, Oberhünigen, Oberthal, Oppligen, Riggisberg, Rubigen, Rüeggisberg, Rümligen, Rüschegg, Schlosswil, Schwarzenburg, Toffen, Wald (BE), Walkringen, Wichtrach, Zäziwil



Kanton Bern

Organigramm KESB Mittelland Süd



Aufgaben der KESB

- Mehr als 60 gesetzliche Behördenaufgaben im Bereich des Erwachsenenschutzes
- Gegen 50 gesetzliche Behördenaufgaben im Bereich des Kindesschutzes / Kindesvermögensschutzes / Kindesrechts
- Fürsorgerische Unterbringung (FU) von Erwachsenen und Kindern
- Neue Aufgaben im Bereich der neuen Rechtsinstitute (eigene Vorsorge, gesetzliche Vertretung)
- Aufsicht Pflegekinder (inkl. Bewilligung) und Tagespflege
- Gemeinsame elterliche Sorge bei Unverheirateten
- Aufgaben gemäss Sterilisationsgesetz
- Aufgaben im Bereich Adoption



Mögliche Aufgaben im Kindesschutz

- Kindeswohl / Kindesschutz
- Pflegekinderbereich
- Vaterschaft
- Elterliche Sorge
- Unterhalt
- Besuchsrecht
- Kindesvermögen
- Adoption



Aufgaben der kommunalen/regionalen Sozialdienste

- Sachverhaltsabklärungen im Auftrag der KESB
- Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz
- Rekrutierung, Ausbildung und Begleitung von privaten Mandatstragenden (PriMa-Fachstelle)
- Teilbereiche bei der Pflegekinderaufsicht
- Beratung und Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen auf freiwilliger Basis (Subsidiarität)
- Alimenteninkasso und -bevorschussung



Gefährdungsmeldungen (wer, wann, wie)

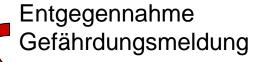
- Alle Privatpersonen
- Mitarbeitende einer Organisation (evtl. nach internem Ablauf)
- Bei «begründeter» Vermutung,
 - dass eine Hilfsbedürftigkeit bei einer erwachsenen
 Person vorliegt
 - dass eine Kindswohlgefährdung vorliegt
- Nach Möglichkeit schriftlich (keine spezielle Form nötig)
- Formulare für Gefährdungsmeldungen und Anträge unter: http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz.html



Gefährdungsmeldungen (Ablauf)

KESB

Sozialdienst



Eröffnung Verfahren, erste Abklärungen

ev. Sofortmassnahmen

Erteilung Abklärungsauftrag



Abklärung Sachverhalt

Versuch freiwillige Massnahmen

Empfehlungen



Ev. Rechtsmittel

Prüfung









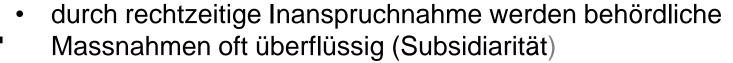
Berichterstattung





Freiwilliger Kindesschutz

- kein staatlicher Eingriff in Elternrechte
- Schutz und Prävention



z.B. Mütter- und Väterberatung; kommunale Sozialdienste;
 Erziehungsberatung; Fachstelle für Jugendberatung;
 Suchtprävention etc.



Zivilrechtlicher (behördlicher) Kindesschutz

Massnahmen des Kindesschutzes:

- Art. 307 ZGB: geeignete Massnahmen (Ermahnung, Weisung, Erziehungsaufsicht)
- Art. 308 ZGB: Beistandschaft (Erziehungsbeistandschaft; besondere Befugnisse; punktuelle Beschränkung der elterlichen Sorge
- Art. 310 ZGB: Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Obhutsentzug)
- Art. 311 und 312 ZGB: Entziehung der elterlichen Sorge



Grundsätze





- Verhältnismässigkeit
- Verschuldensunabhängigkeit



Subsidiarität

Kindesschutzmassnahmen werden nur dann angeordnet, wenn die Eltern bei gegebener Kindeswohlgefährdung nicht selber für Abhilfe sorgen oder dazu nicht in der Lage sind, Art. 307 Abs. 1 ZGB.



Komplementarität

Kindesschutzmassnahmen sollen die Fähigkeiten der Eltern und ihre Verantwortung soweit es erforderlich ist, ergänzen und nicht verdrängen oder ersetzen.



Verhältnismässigkeit

- so viel wie nötig; so wenig wie möglich
- die Massnahme muss
 - zweckmässig, erforderlich und zumutbar sein
 - nicht mit Kanonen auf Spatzen, aber auch nicht mit Schrot auf Elefanten
- Abstufung der gesetzlich vorgesehenen Massnahmen

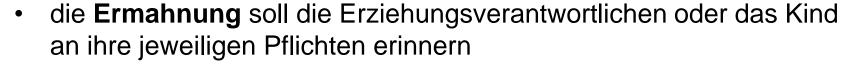


Verschuldensunabhängigkeit

- kein Verschulden der Eltern vorausgesetzt
- einzige Richtschnur ist Schutz und Wohlergehen des Kindes



Art. 307 ZGB, geeignete Massnahmen





- die Weisung ist eine verbindliche Anordnung zu einem bestimmten Tun, Unterlassen oder Dulden
- die Erziehungsaufsicht ist eine geeignete Person oder Stelle, der Einblick oder Auskunft zu erteilen ist

Art. 308 ZGB, Beistandschaft

- Abs. 1, Erziehungsbeistandschaft, «mit Rat und Tat»
- Abs. 2, besondere Befugnisse, z.B. Regelung von Vaterschaft und/oder Unterhalt; Überwachung des Besuchsrechts usw.
- Abs. 3, Beschränkung der elterlichen Sorge im Umfang der beistandschaftlichen Aufgaben



Art. 310 ZGB, Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts

- Abs. 1, Abwendung der Kindeswohlgefährdung durch Fremdunterbringung gegen den Willen der Eltern
- Abs. 2, Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf Gesuch der Eltern oder des Kindes, wenn Verbleib im gemeinsamen Haushalt unzumutbar erscheint und nicht anders geholfen werden kann
- Abs. 3, Rücknahmeverbot bei längerer Fremdplatzierung ohne Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts



Art. 311 und Art. 312 ZGB, Entziehung der elterlichen Sorge

- Art. 311 ZGB, schwerwiegendster Eingriff in die Elternrechte
- kommt nur in Frage, wenn alle andern Massnahmen erfolglos geblieben sind; strenger Massstab!
- gilt auch gegenüber allen später geborenen Kindern, ausser KESB ordnet etwas anderes an
- Art. 312 ZGB, Entzug der elterlichen Sorge mit Einverständnis der Eltern







Diskussion





Weiterführung

Organisatorisch:

– Wann soll das n\u00e4chste Treffen stattfinden?

Thematisch:

- Thema aus heutigem Austausch?
- Themen aus Kickoff-Veranstaltung





Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme

Vernetzungsanlass Region Bern Südost
 März 2017, Münsingen